

**18.06.01**

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Unsere Bedürfnisse mit unserer Verantwortung in Einklang bringen - Einbeziehung des Umweltschutzes in die Wirtschaftspolitik**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 203107 - vom 13. Juni 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 31. Mai 2001 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 618/00 (Beschluss)

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Unsere Bedürfnisse mit unserer Verantwortung in Einklang bringen – Einbeziehung des Umweltschutzes in die Wirtschaftspolitik (KOM(2000) 576 – C5-0012/2001 – 2001/2004(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 576 – C5-0012/2001),
- unter Hinweis auf Artikel 6, 174, 175 und 176 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis des Beschlusses Nr. 2179/98 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“<sup>5</sup>,
- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Feststellung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt für den Zeitraum 2001 -2010 (KOM(2001) 31 - C5-0032/2001),
- in Kenntnis der Berichte der Europäischen Umweltagentur „Europäische Umwelt: Die zweite Bewertung (1998)“ und „Die Umwelt in der Europäischen Union zur Jahrhundertwende (1999)“,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Oktober 1995 zu der Mitteilung der Kommission über „Wirtschaftswachstum und Umwelt: Einige Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik“ (KOM(1994) 465 – C4-0217/1994)<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Oktober 1995 zu den Leitlinien der Europäischen Union über Umweltindikatoren und ein „grünes“ Rechnungssystem (KOM(1994) 670 –C4-0009/1995)<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 9. Oktober 1998 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002 (KOM(1997) 735 – C4-0197/1998 - 1998/0012(CNS))<sup>8</sup>,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0172/2001),

<sup>5</sup> ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 118.

<sup>7</sup> ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 115.

<sup>8</sup> ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 224.

- A. in der Erwägung, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft gemäß Artikel 174 Absatz 2 des EG-Vertrags auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union durch die Unterzeichnung zahlreicher internationaler Abkommen (z.B. des Klimaabkommens, des Abkommens über die Biodiversität, des Protokolls von Montreal, des Protokolls von Kyoto, der Agenda 21 u.a.) weitreichende Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt eingegangen ist,
- C. in der Erwägung, dass die berechtigten Forderungen ärmerer Länder nach größerem Wirtschaftswachstum und die weitere Zunahme der Umweltbelastung durch die Industrienationen – trotz des Einsatzes der fortschrittlichsten Umweltschutztechniken – leider Veranlassung geben, mit einer noch stärkeren Umweltbelastung als bisher zu rechnen,
- D. in der Erwägung, dass ein ausreichender Umweltschutz meist günstig für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung ist, dass jedoch viele Politiker sich an den kurzfristigen Auswirkungen orientieren, so dass sie erforderliche Kosten zu Unrecht als Verlust betrachten, während sie die oft irreversible Aufzehrung des „natürlichen Kapitals“ unserer Gesellschaften kaum berücksichtigen,
- E. in der Erwägung, dass es der Umweltpolitik in der Europäischen Union gelungen ist, in einigen Bereichen wie der Verschmutzung der Umgebungsluft oder der Wasserverschmutzung eine beträchtliche Verringerung des Drucks auf die Umwelt ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung zu erreichen,
- F. in der Erwägung, dass im Rahmen der Politik der Europäischen Union, insbesondere der Wirtschaftspolitik, in unzureichendem Maße den Belangen einer nachhaltigen Umweltstrategie Rechnung getragen wurde und wird und dass die Berücksichtigung und Umsetzung umweltpolitischer Ziele als Querschnittsaufgabe in allen Politikbereichen noch immer unzureichend ist,
- G. in der Erwägung, dass die Umweltpolitik in zahlreichen Mitgliedstaaten und Beitrittsländern weiter konkretisiert werden muss, und dass dies in den Beitrittsländern auch erforderlich ist, um lange Übergangsfristen bei der Übernahme des umweltpolitischen gemeinschaftlichen Besitzstandes zu vermeiden,
- H. in der Erwägung, dass auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Kontrolle der Ausführung und Aufrechterhaltung der Rechtsvorschriften für die Umwelt sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern eine systematische Verbesserung erforderlich ist,
- I. in der Erwägung, dass die Effizienz der europäischen Umweltpolitik zunehmen kann, wenn die Belange und die Position der Entwicklungsländer sowie die Situation der Umwelt in diesen Ländern berücksichtigt werden,
- J. in der Erwägung, dass es eines Spektrums von Maßnahmen bedarf, um eine nachhaltige Wirtschaft zu ermöglichen, und dass diese Maßnahmen auf effizientestem Verwaltungsniveau (regional, national, europäisch, weltweit) ergriffen und durchgeführt

werden müssen, und zwar entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip,

- K. in der Erwägung, dass unter dem Aspekt der Gerechtigkeit bei der Anwendung marktkonformer Instrumente negative Auswirkungen für die soziale und interregionale Verteilung des Wohlstands vermieden werden sollten,
  - L. in der Erwägung, dass eine positive Verbindung zwischen Investitionen in umweltverbessernde Maßnahmen und der Entwicklung der Beschäftigungslage besteht,
  - M. in der Erwägung, dass einer Schätzung des Weltnaturfonds zufolge zwischen 1970 und 1995 etwa ein Drittel der natürlichen Ressourcen der Erde verloren gingen, während die Zahl der Fische im Meer ebenfalls um ein Drittel zurückgegangen ist,
  - N. in der Erwägung, dass eine der größten Herausforderungen der heutigen Generation darin besteht, die Nutzung nichterneuerbarer Rohstoffe und Mineralien sowie den Ausstoß von Treibhausgasen drastisch zu senken, um die ökologische Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung realisierbar zu machen und zu vermeiden, dass noch länger Belastungen auf künftige Generationen abgewälzt werden,
  - O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – wie auch andere ebenfalls sehr wohlhabende Industrieländer – in bisher nicht da gewesener Weise die natürlichen Reichtümer der Erde beanspruchen und daher entsprechend dem Konzept des Nießbrauchs eine unbestrittene gemeinsame und gesonderte Verantwortung für die Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Umwelt tragen,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, die Anlass zur Besinnung sowie zur Einführung (marktkonformer) Instrumente gibt, durch die Hersteller und Verbraucher zu einer grundlegenden Umorientierung bei der Nutzung knapper Mineralien und Rohstoffe sowie anderer Umweltgüter veranlasst werden;
  2. weist darauf hin, dass die Kommission in ihrer Mitteilung a) die Einseitigkeit des üblichen Wachstums- und Entwicklungskonzepts, das der derzeitigen Wirtschaftspolitik zugrunde liegt, b) die Nachteile der Funktionsweise des Marktes, aufgrund derer dieses Instrument nicht für jede Situation geeignet ist, c) die stark zunehmende wechselseitige Abhängigkeit politischer Probleme wie Arbeitslosigkeit, Armut, Energie- und Umweltprobleme nicht genügend berücksichtigt hat;
  3. ist der Ansicht, dass der Standpunkt der Kommission, dass kein innerer Widerspruch zwischen Wirtschaftswachstum und Erhaltung der Umwelt besteht, leicht zu einer Unterschätzung der Dringlichkeit hinsichtlich der Problematik der Integration von Wirtschaft und Umwelt führt, und zwar um so mehr, als Schlussfolgerungen wissenschaftlicher Untersuchungen ergeben haben, dass durch ein höheres Wirtschaftswachstum zwar mehr finanzielle Mittel zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt bereitgestellt werden, dass diese zusätzlichen Mittel – sofern sie bereits vollständig verwendet werden – jedoch bei weitem nicht ausreichen, um die negativen Gesamtauswirkungen des Wirtschaftswachstums für Mensch und Umwelt auszugleichen;
  4. plädiert in diesem Zusammenhang für eine nuanciertere Perspektive dahingehend, dass langfristig möglicherweise kein Gegensatz zwischen der Entwicklung des Wohlstands und der Entwicklung der Umwelt besteht, was jedoch impliziert, dass kurzfristig dringend Maßnahmen erforderlich sind, um die ökologische Integration der wirtschaftlichen

Entwicklung zu ermöglichen und zu vermeiden, dass zu diesem Zweck künftig viel tiefgreifendere Maßnahmen erforderlich sind;

5. ist der Auffassung, dass es in diesem Zusammenhang nötig ist, die Wirtschaftspolitik der Union in allen Bereichen nuanciert zu evaluieren, um auch aus ökologischer Sicht zu einer als nachhaltig zu bezeichnenden Wirtschaft zu gelangen; hält es für nötig, dass die Beihilferegulungen der Union, wie sie sich gegenwärtig darstellen, unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit überprüft werden müssen, damit Betriebe, die schädliche Umweltauswirkungen haben, nicht subventioniert werden;
6. hält es für notwendig, dass die Wirtschaftspolitik auch unter globaler Perspektive gesehen wird und die Union mit ihrer Handelspolitik nicht die Chancen der Dritten Welt schmälert, ihre Märkte wettbewerbsfähiger und nachhaltiger zu machen;
7. weist darauf hin, dass eine der Hauptursachen der unzureichenden Integration von Umwelt und Wirtschaft darin besteht, dass zahlreiche knappe Umweltgüter bzw. die externen Auswirkungen der Nutzung von Waren und Dienstleistungen (für die Umwelt) nicht mit einem integrierten „Preisschild“ versehen sind, was zur Folge hat, dass Entscheidungsträger, Hersteller und Verbraucher wichtige Auswirkungen ihres Handelns nicht oder unzureichend berücksichtigen;
8. hält jedoch eine Verbesserung in verschiedenen Punkten für erforderlich, insbesondere wenn die Mitteilung als Leitlinie für die Beitrittsländer dienen soll; weist darauf hin, dass in der Mitteilung generell die Auffassung vertreten wird, dass die Fälle, in denen der Markt nicht funktioniert, weil private und gesellschaftliche Kosten nicht miteinander in Einklang stehen, durch Marktmechanismen korrigiert werden müssen, zu denen sie überraschenderweise Steuern und Abgaben zählt, während sie Genehmigungsmechanismen als „Regulierungsmechanismen“ bezeichnet;
9. ist der Auffassung, dass vielmehr die Gründe für diese Unzulänglichkeiten des Marktes ins Gedächtnis gerufen werden sollten, d.h.:
  - die Auswirkungen von Privatgeschäften auf Dritte und auf die Umwelt,
  - der generationsübergreifende Charakter der Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten, der keine echten Verträge zulässt;
  - die internationalen Auswirkungen einiger Tätigkeiten, die einen innergesellschaftlichen oder steuerlichen Ausgleich verhindern;
  - die Rigidität und Unteilbarkeit bestimmter technischer Entscheidungen, die es den Akteuren unmöglich machen, kurzfristig auf Preissignale zu reagieren;
  - der subjektive Charakter von Schäden, die Dritten entstehen, usw.;
10. stimmt der Beschreibung der geplanten Maßnahmen und der Einführung marktkonformerer Instrumente zur Integration von Umweltfragen in die Wirtschaftspolitik weitgehend zu und sieht konkreten Vorschlägen insbesondere der Kommission zur Durchführung dieser geplanten Maßnahmen entgegen;
11. betont jedoch, dass unter dem Aspekt einer gerechten Verteilung des Wohlstands die Umwandlung öffentlich zugänglicher Existenzgrundlagen in handelsfähige Waren so erfolgen sollte, dass für jedermann die erforderlichen Grundlagen der (weiteren) Existenz garantiert werden;

12. betont, dass die Ausführung einer sinnvollen und ehrgeizigeren Umweltpolitik die wirtschaftliche Entwicklung nicht gefährden wird und keine zusätzlichen Kosten für die Gesellschaft mit sich bringt, sondern zur Umverteilung vorherrschender Kosten in der Weise führt, dass der Verschmutzer zahlen muss;
13. weist darauf hin, dass ein EU-weites System handelbarer Emissions-Lizenzen geeignet erscheint, umweltschädliche Emissionen relativ schnell zu reduzieren;
14. ist der Ansicht, dass die Kommission eine viel kritischere Haltung hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Beihilfen auf die Umwelt – insbesondere im Bereich der Energie- und Agrarpolitik – und hinsichtlich der Beihilfen für die Umwelt vertreten sollte, die kontinuierlich auf ihre Effizienz hin überprüft und ggf. geändert oder durch andere Instrumente ersetzt werden müssen;
15. bedauert das Fehlen konkreter Maßnahmen der Europäischen Union zur Integration von Umweltfragen in die Wirtschaftspolitik seit seinen beiden obengenannten Entschlüssen vom 11. Oktober 1995; bedauert insbesondere, dass jeder Vorschlag der Kommission für eine Energie<sup>9</sup>- und CO<sub>2</sub>-Steuer<sup>10</sup> in den letzten 10 Jahren aufgrund des Widerstands einiger Mitgliedstaaten abgelehnt wurde und dass die Regierungschefs sich nicht darauf geeinigt haben, die Umweltsteuer einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in Nizza im Dezember 2000 zu unterwerfen; dringt bei der Kommission darauf, neue Vorschläge zur Überwindung des Stillstands zu unterbreiten und dabei die Nutzung einer verstärkten Zusammenarbeit zu berücksichtigen;
16. ist der Auffassung, dass die Kommission für umweltfreundliche Technik und Produktion in der Startphase Beihilfen erwägen sollte, um so deren Marktchancen zu fördern; ist ferner der Ansicht, dass die Kommission prüfen sollte, welche Hemmnisse in der eigenen Wirtschaftspolitik gegeben sind, die es neuen Techniken und Produkten erschweren, sich auf dem Markt zu behaupten;
17. ist der Auffassung, dass die Einbindung von umweltpolitischen Fragen in die Wirtschaftspolitik durch Anstrengungen im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms deutlich zu unterstützen ist, um z.B. Umweltstandards, neue Produktionstechniken, Maßnahmen der Energieeffizienzsteigerung und Bewertungsmaßstäbe und Indikatoren zur Umsetzung dieser Strategien zu entwickeln;
18. ist der Auffassung, dass Investitionen in die Erforschung umweltgerechterer Techniken und Produkte wichtig sind, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern;
19. weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Effizienz von Investitionen in die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien nur langfristig zu bestimmen ist, derartige Investitionen aber hohe Priorität genießen müssen;
20. fordert von den Unternehmen, dass sie sich uneingeschränkt über ihre gesellschaftliche Verantwortung für die Situation der Umwelt klar werden, diese ernsthaft wahrnehmen und

---

<sup>9</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie (KOM(1992) 226), ABl. C 196 vom 3.8.1992, S. 1.

<sup>10</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen (KOM(1997) 30), ABl. C 139 vom 6.5.1997, S. 14.

u.a. über ihre Jahresberichte diesbezüglich auf transparente Weise Einblick bieten;

21. hofft, dass diese Mitteilung die Festlegung von Prioritäten der Beitrittsländer und die Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern, Erzeugern und Verbrauchern in diesen Ländern positiv beeinflusst, sodass sie von Anfang an die Bedeutung eines nachhaltigen Schutzes und einer Verbesserung der Umwelt durch geeignete und für sie infrage kommende Institutionen in die Wirtschaftspolitik integrieren;
22. ist der Ansicht, dass die Beitrittsländer aufgrund der großen Zahl von Unternehmensgründungen und neuen Niederlassungen bestehender Unternehmen die Möglichkeit haben, die Umweltpflege in einem frühen Stadium in ihre Wirtschaft zu integrieren, sodass gleichzeitig der im Verhältnis gesehen größere wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen der Investitionen in die Umwelt in diesen Ländern besser ausgeschöpft werden kann;
23. ersucht die Kommission, mit Blick auf die gewünschte weltweite Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes die möglichen Auswirkungen der Ausführung dieser Mitteilung für die Entwicklungsländer in Einklang zu bringen, um berechtigte Gründe für den Vorwurf eines „grünen Protektionismus“ und eventuelle starke negative Auswirkungen von Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen;
24. ist der Auffassung, dass alle Politikbereiche der Europäischen Union von dem Willen zur nachhaltigen Entwicklung durchdrungen sein müssen, was eine große Umstellung in vielen Sektoren beinhaltet;
25. ersucht der Ratsvorsitz und die Kommission, vor internationalen Konferenzen und Treffen internationaler Organisationen, bei denen Umweltaspekte behandelt werden, gemeinsam mit dem Parlament darüber zu beraten, welchen Beitrag die Europäische Union leisten wird, und anschließend dem Parlament gegenüber Rechenschaft über die diesbezüglichen Ergebnisse abzulegen;
26. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission hinsichtlich der Indikatoren für die Integration der Wirtschafts- und Umweltpolitik an die strukturellen Indikatoren anknüpfen will, wie sie vom Europäischen Rat von Lissabon gefordert wurden, ist jedoch der Ansicht, dass ein viel stärker systemorientiertes Konzept (mithilfe von Umweltrechnungen in Verbindung mit den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) erforderlich ist;
27. ist der Ansicht, dass nicht jeder Aspekt der Umwelt- und Wirtschaftspolitik zur Darstellung durch Indikatoren geeignet ist (durch Sammlung quantitativer Angaben) und dass in solchen Fällen qualitative Studien vorzuziehen sind, wie z.B. bei umweltschädlichen politischen, steuerlichen und Beihilfe-Maßnahmen; ist ferner der Ansicht, dass Umweltschäden aufgrund solcher Maßnahmen mittels eines Modells auf der Grundlage der vorgenannten Umweltrechnungen eingeschätzt werden sollten;
28. hält es für erforderlich, auf der Ebene der Europäischen Union ein wünschenswertes Mindestniveau für die Umweltindikatoren sowie Mindestanforderungen für eine systematische Einbeziehung mithilfe der Umweltrechnungen in die nationalen statistischen Systeme zu definieren, da von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedliche Konzepte angewandt werden und ein unterschiedliches Niveau von Umweltindikatoren und Umweltrechnungen erreicht wurde;

29. betont, dass umweltbezogene Steuern und Abgaben nur dann sinnvoll und effektiv sein können, wenn sie emissionsbezogen sowie für den Bürger steueraufkommensneutral sind und EU-weit einheitlich erhoben werden;
30. ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von Umweltkriterien in wirtschaftliche Aktivitäten u.a. im Rahmen von Ökobilanzen und Kosteneffizienzanalysen erfolgen sollte;
31. fordert bei der Festlegung der großen wirtschaftspolitischen Leitlinien eine objektive Bewertung der Effizienz umweltpolitischer Maßnahmen, auch im Hinblick auf die gemeinschaftliche Strategie zur nachhaltigen Entwicklung, sowie beschäftigungs-politischer Auswirkungen und fordert die Festlegung verbindlicher Indikatoren;
32. weist auf die große Bedeutung einer Verstärkung der öffentlichen Bewusstseinsbildung hin, die durch Bildungs-, Ausbildungs- und Aufklärungsinitiativen und durch die Transparenz des öffentlichen Beschlussfassungsprozesses bei Entscheidungen über spezifische Wirtschaftstätigkeiten erreicht werden kann, die beträchtliche Auswirkungen für die Umwelt haben;
33. vertritt die Auffassung, dass in der Mitteilung ferner ein wichtiger Punkt fehlt: die Definition des Begriffs nachhaltige Entwicklung; weist darauf hin, dass seit der Vorlage des Brundtland-Berichts von 1987 über Umwelt und Entwicklung nachhaltige Entwicklung definiert wird als eine, die ausgehend von den Bedürfnissen der Ärmsten den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung des ihren zu verbauen; weist ferner darauf hin, dass in der Mitteilung diese Bedingung fehlt, was die umweltbezogene gesellschaftliche Billigkeit betrifft;
34. richtet einen dringenden Appell an die Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und bestehende europäische Umweltrichtlinien so effizient wie möglich auszuführen sowie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die notwendigsten Maßnahmen zu ergreifen, die die ökologische Integrationsfähigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung auf allmähliche, jedoch durchaus deutlich erkennbare Weise fördern;
35. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Umweltagentur sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.